



II-122/6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7350/1-Pr 1/93

5575/AB

1994-01-18

An den

zu 5654/1

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5654/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den Freigang des Karl Otto Haas, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Aufgrund welcher Bestimmungen des geltenden Strafvollzugsgesetzes wurde Karl Otto Haas Freigang gewährt?
2. Trifft es zu, daß Karl Otto Haas zwei Mal durch Gerichtsbeschuß eine bedingte Entlassung verweigert wurde, und wenn ja, aus welchen Gründen?
3. Wie lauteten die gutachtlichen Prognosen und Empfehlungen, die zur Gewährung des Freiganges geführt haben?
4. Wurden, wie es üblich ist, von der Anstaltsleitung Kontakte mit den Angehörigen des Freigängers gepflogen und diese allenfalls in eine Therapie des Karl Otto Haas einbezogen?
5. Wurden, wie es die kommende Strafvollzugsnovelle vorschreibt, die Sicherheitsbehörden von Zeit und Ausmaß des Freiganges verständigt?
6. Wie beurteilen Sie den auch im neuen Gesetz beibehaltenen Rechtszustand, wonach über die bedingte Entlassung ein Richtersenat, über die Überstellung in den Entlassungsvollzug aber vorweg der Anstaltsleiter entscheidet?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, daß ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird, so hat er diesen je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis zwölf Monate vorher in den Entlassungsvollzug zu überstellen (§ 145 Abs. 1 und 2 StVG). Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte können unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 5 StGB bedingt entlassen werden; in einem solchen Fall beginnt der Entlassungsvollzug 12 Monate vor der voraussichtlich bedingten Entlassung. Im Entlassungsvollzug sind den Strafgefangenen Lockerungen zu gewähren, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie mißbraucht werden. Zu solchen Lockerungen gehört u.a. auch der Freigang (§ 144 Abs. 2 Z 3 StVG), der für Arbeiten im Sinn des § 45 Abs. 2 StVG oder für Arbeiten im Rahmen einer Berufsausbildung nach § 48 StVG gewährt wird, die der Strafgefangene außerhalb der Anstalt verrichtet (vgl. KUNST, MKK StVG, Anm. 2b zu § 126). "Freigang" kann somit nicht nur im Rahmen des gelockerten Vollzuges (in dem nur zu zeitlichen Freiheitsstrafen Verurteilte angehalten werden können) gewährt werden (§ 126 StVG), sondern - aufgrund der Zitierung dieses Begriffes samt dem erläuternden Hinweis "(126 Abs. 3)" im § 144 Abs. 2 Z 3 StVG - auch im Entlassungsvollzug.

Wird die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen in der Folge (vom Vollzugsrichter) abgelehnt, so darf eine solche Lockerung "nicht lediglich deshalb entzogen werden" (§ 145 Abs. 3 StVG).

Im vorliegenden Fall wurde Karl Otto Haas, der sich im Entlassungsvollzug befand, Freigang zur Berufsausbildung gewährt. Für eine Entziehung dieses Freigangs nach Ablehnung der bedingten Entlassung bestand im Hinblick auf die Vorschrift des § 145 Abs. 3 StVG kein Anlaß, zumal im psychologischen Gutachten jenes Verfahrens, in dem zuletzt die bedingte Entlassung des Karl Otto Haas abgelehnt worden war, ausdrücklich auf die Ratsamkeit der Gewährung längerer Freigänge hingewiesen worden war (vgl. die Antwort zu 2 und 3).

Wie ich schon in meiner Erklärung vor dem Nationalrat vom 30. November 1993 erwähnt habe, ist Karl Otto Haas aber nicht nur Freigang, sondern es sind ihm auch

mehrmals sog. therapeutische Unterbrechungen bzw. therapeutische Ausgänge gewährt worden. Solche vorübergehende Entlassungen in die Freiheit sieht das Gesetz zwar an sich nur für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormalen Rechtsbrechern (§ 21 StGB) vor, doch verstand Karl Otto Haas auf Grund seiner psychischen Besonderheiten dem Sondervollzug nach § 129 StVG, bei welchem der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen vom Regelvollzug anordnen und somit auch (kurzfristige) therapeutische Unterbrechungen und Ausgänge im Sinn des § 166 Abs. 1 Z 4 lit. c und d StVG gewähren kann.

Zu 2 und 3:

Am 22. November 1988 wies das Vollzugsgericht in Graz den für den frühestmöglichen Zeitpunkt, also nach Verbüßung von 15 Jahren, gestellten Antrag des Strafgefangenen auf bedingte Entlassung in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft, ohne ein Sachverständigengutachten einzuholen, aus spezial- und generalpräventiven Gründen ab.

Am 22. Juni 1989 stellte Karl Otto Haas einen neuerlichen Antrag auf bedingte Entlassung. In diesem Verfahren wurde das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, eines Universitätsprofessors für Psychiatrie, eingeholt. Der Sachverständige stellte fest, daß bei Karl Otto Haas - trotz einer an und für sich günstigen Persönlichkeitsentwicklung während der Haft - durch die Gewichtung der prognostisch ungünstigen Faktoren noch nicht jener Grad an Wohlverhalten erreicht ist, um aus forensisch-psychiatrischer Sicht derzeit eine besonders günstige Zukunftsprognose abgeben zu können, vor allem im Hinblick auf die Tat, sein Vorleben und seine Persönlichkeitsverfassung. Notwendig sei die weitere Beobachtung, inwieweit sich die bisher gezeigte Anpassung und Stabilität andauernd zeige und inwieweit sich die vordergründige Einsicht vertiefe und einer realitätsbezogenen Offenheit Platz mache, damit Karl Otto Haas in die Lage versetzt werde, auch ausreichende Hemmungen und Abwehrmechanismen gegen Rückfälle aufzubauen.

Am 19. Dezember 1989 lehnte das Vollzugsgericht in Graz eine bedingte Entlassung unter Hinweis auf dieses Sachverständigengutachten neuerlich ab.

Am 1. März 1993 hat sich die Anstaltsleitung gegenüber dem Landesgericht für Strafsachen Wien für eine bedingte Entlassung ausgesprochen. Dabei wies sie auf Lockerungen, wie Sozialtraining und Gruppenausgänge ab August 1992, Freigänge zum Kursbesuch im WIFI Wien ab 21. September 1992 und wöchentliche 12-stündige Unterbrechungen seit Oktober 1992 sowie auf damals bereits zweimal genehmigte dreitägige Ausgänge hin, schlug ein gerichtspsychiatrisches Sachverständigengutachten vor und bat um Übermittlung einer Ablichtung, um allfällige Vorschläge des Sachverständigen ehebaldigst berücksichtigen zu können.

Im Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, eines Universitätsprofessors für Psychologie, vom 2. April 1993 stellte dieser fest, daß aufgrund der derzeitig vorliegenden Persönlichkeitsstruktur dem Gericht eine bedingte Entlassung aus der Strafe nicht empfohlen werden könne; darüber hinaus führte er aus, daß es für die weitere Entwicklung des Untersuchten sicherlich von Vorteil wäre, wenn er über einen längeren Zeitraum (ein Jahr) den Status eines echten Freigängers haben könnte, damit eine weitere Stabilisierung bei weitgehender Freiheit stattfinden könne.

Zu 4:

Noch vor Bewilligung der therapeutischen Ausgänge bzw. Unterbrechungen trafen sich Karl Otto Haas und eine Sozialarbeiterin am 18.9.1992 im Rahmen des sogenannten Sozialtrainings mit Maria H. Darüber hinaus kam es zu keinem näheren Kontakt zwischen Maria H. und Bediensteten der Justizanstalt Wien-Mittersteig. Über einen im Inlandsreport des ORF erwähnten telefonischen Kontakt mit der Anstaltsleiterin gibt es widersprüchliche Darstellungen.

Zu 5:

Hiezu möchte ich zunächst festhalten, daß bei der Gewährung des Freiganges - und zwar sowohl im gelockerten wie im Entlassungsvollzug - eine Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden vom Gesetz nicht vorgesehen ist, sodaß diese auch im Fall des Karl Otto Haas nicht verständigt wurden. An dieser Regelung hat auch die seit 1. Jänner 1994 in Kraft stehende Strafvollzugsnovelle 1993 nichts geändert.

Anders verhält es sich bei den Karl Otto Haas gewährten therapeutischen Unterbrechungen bzw. therapeutischen Ausgängen: Hinsichtlich dieser vorübergehenden

Entlassungen in die Freiheit ist vom Gesetz grundsätzlich eine Information der Sicherheitsbehörden vorgesehen (§ 166 Abs. 1 Z 4 iVm § 99 Abs. 1 Z 2 StVG); dies allerdings nicht erst durch die Strafvollzugsnovelle 1993, sondern schon nach der Gesetzeslage, die bis zum 31. Dezember 1993 gegolten hat.

Die Sicherheitsbehörden wurden im Falle Karl Otto Haas bei den zehn ihm gemäß § 147 StVG gewährten Ausgängen im Umfang von jeweils drei Tagen verständigt. Eine Verständigung der Sicherheitsbehörden bei den dem Strafgefangenen gewährten therapeutischen Unterbrechungen im Ausmaß von bis zu 12 Stunden erfolgte nicht.

Zu 6:

Die Regelung, daß die Entscheidung über die voraussichtliche bedingte Entlassung (= Überstellung in den Entlassungsvollzug) nicht mehr vom Vollzugsgericht, sondern vom Anstaltsleiter zu treffen ist, wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, eingeführt. Maßgeblich für diesen legislativen Schritt war, daß der Verfahrensaufwand für die Gerichte, aber auch für die Vollzugsanstalten vermindert und eine Kompensation des erhöhten Verfahrensaufwands durch die - gleichfalls durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eingeführten - erweiterten Anhörungspflichten des Gerichtes vor Entscheidungen über die bedingte Entlassung erreicht werden sollte. Daneben spielte wohl auch die Erwartung mit, die Gerichte würden sich bei Strafgefangenen, die sich bereits im Entlassungsvollzug befinden, leichter zu einer bedingten Entlassung entschließen (vgl. auch 359 BlgNR XVII. GP, 55).

Im Rahmen der auf Grund des Falles Karl Otto Haas von mir ins Leben gerufenen interdisziplinären Kommission wird auch diese Regelung neu erörtert werden. Dabei wäre jedenfalls zu überlegen, wie die Kommunikation zwischen Anstaltsleitung und Vollzugsgericht verbessert und die Entscheidungskriterien dieser beiden Instanzen sinnvoller aufeinander abgestimmt werden könnten.

14. Jänner 1994

